

Muster - Ausbildungsvertrag

über die Ausbildung zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann in Hamburg
gemäß § 16 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I, 2581)

Zwischen

_____ (genaue Bezeichnung des Trägers der praktischen Ausbildung)

und

Frau/ Herrn _____ (Auszubildende*r)

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wird mit der Zustimmung der

_____ (Pflegeschule)

nachfolgender Vertrag geschlossen¹:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann, wahlweise zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (§ 60 PflBG) oder zur Altenpflegerin/ Altenpfleger (§ 61 PflBG).
- (2) Die theoretische und praktische Ausbildung erfolgt nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG) in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) in der jeweils geltenden Fassung und dauert in Vollzeitform drei, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre (§ 6 Abs. 1 PflBG).
- (3) Entsprechend der Regelung in § 7 PflBG hat die/der Auszubildende*r Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege, der pädiatrischen und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen sowie weitere Einsätze durchzuführen,
- (4) Im Bereich der Pflichteinsätze nach § 7 Abs.1 PflBG soll die/der Auszubildende*r einen Vertiefungseinsatz absolvieren, von dem die spätere Wahl des Berufsabschlusses (vgl. nachfolgend § 2) abhängt.

§ 2

Wahlrecht zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels

- (1) Nur unter der Voraussetzung, dass die/der Auszubildende*r bereits in diesem Ausbildungsvertrag (nachfolgend Absatz 2) einen Vertiefungseinsatz in den speziellen Bereichen pädiatrische Versorgung oder allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen bzw. allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege

¹ Für tarifgebundene Ausbildungsbetriebe empfiehlt es sich, zentral vor dem Beginn des Textes dieses Ausbildungsvertrages auf den einschlägigen Tarifvertrag, seine Geltungsweise – dynamisch und statisch – und die weiteren Regelungen hinzuweisen.

vereinbart, kann sie/er ihr/sein Wahlrecht zwischen den drei in § 1 Absatz 1 dieses Vertrages genannten Abschlüssen wählen. Nur dann hat sie/er die Wahl statt

a) Fortsetzung der allgemeinen Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/Pflegefachmann,

die Ausbildung

b) zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (§ 60 PflBG)

oder

c) zur Altenpflegerin/ Altenpfleger (§ 61 PflBG)

fortzusetzen.

Dieses Wahlrecht hat die/der Auszubildende*r dann spätestens 4 Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung auszuüben.

(2) Vor diesem Hintergrund wählt die/der Auszubildende*r für seinen Vertiefungseinsatz in der praktischen Ausbildung den

speziellen Bereich²

pädiatrische Versorgung,

oder

allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen bzw. allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege.

Die/Der Auszubildende*r wählt für seinen Vertiefungseinsatz in der praktischen Ausbildung

keinen speziellen Bereich.

§ 3

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

(1) Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt drei Jahre.

Sie beginnt am _____ und endet unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung am _____.

(2) Vorausgegangen ist eine Vorbildung/ Ausbildung als _____.

Sie wurde auf der Basis des dem Träger vorliegenden Bescheides der zuständigen Behörde mit _____ Monaten angerechnet. Die Ausbildung wird in Abstimmung mit der Pflegeschule entsprechend um _____ Monate verkürzt.

(3) Für den Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich der Vertrag auf schriftlichen Antrag der/ des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

(4) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

§ 4

Gliederung der Ausbildung

² Die/Der Auszubildende*r hat entsprechenden Vertiefungseinsatz durch Ankreuzen zu wählen.

Die inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung wird in einem strukturierten Ausbildungsplan festgelegt, der Bestandteil dieses Vertrages ist und sich an den bundeseinheitlich durch die Fachkommission nach § 53 PflBG. empfohlenen Rahmenlehr- und Ausbildungsplänen orientiert.

§ 5

Wöchentliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit beträgt ausschließlich der Pausen 38,5 / 39 Stunden*, soweit nicht das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung findet.
- (2) Die Unterrichtszeit in der Pflegeschule ergibt sich aus der Stundentafel der Schule für den Block- und Tagesunterricht.
- (3) Soweit die/der Auszubildende*r im Rahmen der praktischen Ausbildung für einzelne Ausbildungsabschnitte bei weiteren Trägern der praktischen Ausbildung i.S.d. § 8 Abs. 2 PflBG eingesetzt wird (vgl. § 8 PflAPrV sowie § 6 Abs. 4 PflBG), gilt für diese Zeiträume die bei den weiteren Trägern der praktischen Ausbildung geregelten Arbeitszeiten als vereinbart.

§ 6

Ausbildungsvergütung

- (1) Die/ der Auszubildende erhält vom Träger der praktischen Ausbildung für die Gesamtdauer der Ausbildung eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung.
- (2) Die Ausbildungsvergütung beträgt
im 1. Ausbildungsjahr _____ €
im 2. Ausbildungsjahr _____ €
im 3. Ausbildungsjahr _____ €

Soweit bei den weiteren Trägern der Ausbildung nach § 4 Abs. 3 dieses Vertrages andere Arbeitszeiten gelten und die/der Auszubildende*r entsprechend abweichend zum eigenen Ausbildungsbetrieb praktische Ausbildungszeiten zu absolviert, hat dies keine Auswirkungen auf die Ausbildungsvergütung.

- (3) Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III, Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten sind von der /dem Auszubildenden geltend zu machen und werden auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Ein entsprechender Bescheid ist dem Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen.
- (4) Die/ der Auszubildende erhält zusätzlich die folgenden Leistungen:

§ 7

Erholungsurlaub

- (1) Die/ der Auszubildende erhält Erholungsurlaub.
Er beträgt _____ Arbeitstage im Jahr _____
_____ Arbeitstage im Jahr _____
_____ Arbeitstage im Jahr _____
_____ Arbeitstage im Jahr _____
- (2) Der Urlaubsanspruch besteht grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit. Er ist beim Träger der praktischen Ausbildung zu beantragen.
- (3) Die Ausbildungsvergütung wird für die Dauer des Erholungsurlaubs fortgezahlt.

§ 8

Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
 - ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
 - von der /dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/ dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 9

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung

- (1) führt auf der Grundlage des Ausbildungsplanes, in Abstimmung mit der Pflegeschule und, sofern die Einbindung dieser in die Ausbildung erforderlich ist, weiteren Kooperationspartnern im Sinne der § 8 PflAPrV i.V.m. §§ 6, 8 PflBG die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert, so durch, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- (2) stellt der/ dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,
- (3) stellt sicher, dass die praktische Ausbildung gemäß § 7 PflBG durchgeführt wird,
- (4) setzt pädagogisch qualifizierte Fachkräfte entsprechend § 4 PflAPrV ein, die die Praxisanleitung der/ des Auszubildenden wahrnehmen, dies beinhaltet eine angemessene und ausreichende Anzahl an Praxisanleitern und Praxisanleitungen.
- (5) stellt sicher, dass der/ dem Auszubildenden nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand und den Kräften der/ des Auszubildenden angemessen sind,
- (6) stellt die/ den Auszubildende*n zum Besuch des Unterrichts der Pflegeschule frei,
- (7) und die Pflegeschule informieren sich gegenseitig über den jeweiligen Ausbildungsstand, eventuelle Ausbildungsprobleme, Fehlzeiten oder arbeitsrechtlich relevante Maßnahmen.

§ 10

Pflichten der/ *des Auszubildenden

Die/ *der Auszubildende

- (1) verpflichtet sich, die in § 5 des PflBG definierten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen,
- (2) verpflichtet sich, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen und den Weisungen zu folgen, die ihr/ ihm im Rahmen der Ausbildung übertragen werden,
- (3) verpflichtet sich die Rechte und Würde der zu pflegenden Menschen zu achten,
- (4) verpflichtet sich, die Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- (5) verpflichtet sich, am Unterricht und den sonstigen Veranstaltungen der Pflegeschule und an den Prüfungen teilzunehmen,
- (6) verpflichtet sich einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen,

- (7) verpflichtet sich, die in der Pflegeschule und beim Träger der praktischen Ausbildung geltenden Vorschriften zu beachten und über Vorgänge, die ihr/ ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu bewahren,
- (8) verpflichtet sich, bei Fernbleiben von der Ausbildung unter Angabe der Gründe unverzüglich den Träger der praktischen Ausbildung zu benachrichtigen und ihm bei Erkrankung oder Unfall spätestens ab dem dritten Kalendertag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Bei Fernbleiben von Unterrichtsveranstaltungen ist die Pflegeschule zusätzlich zu informieren,
- (9) hat dem Träger der praktischen Ausbildung vor Ausbildungsbeginn ihre/ seine gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs durch ein Zeugnis eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu bestimmenden Arztes nachzuweisen. Bei dem beauftragten Arzt handelt es sich um einen Facharzt für Arbeitsmedizin. Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger der Ausbildung.
- (10) hat dem Träger der praktischen Ausbildung vor Ausbildungsbeginn ein amtliches Führungszeugnis vorzulegen.

§ 11

Sonstige Vereinbarungen / Hinweise

- (1) Für das Ausbildungsverhältnis gelten im Übrigen die folgenden arbeitsvertraglichen Vereinbarungen (Tarifvereinbarungen, Betriebs- und Dienstvereinbarungen) welche dem/der Auszubildenden ausgehändigt werden:

- (2) Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Vertiefungseinsatzes nach § 1 dieses Vertrages ist bis zu dessen Beginn in beiderseitigem Einverständnis möglich.
- (3) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit, soweit der Träger der praktischen Ausbildung nicht selbst eine Pflegeschule betreibt, der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule.

Ort, Datum

Vertreter*in des Trägers der praktischen Ausbildung

Ort, Datum

Auszubildende / Auszubildender

Ort, Datum

bei Minderjährigen gesetzliche*r Vertreter*in

Ort, Datum

Vertreter*in der Pflegeschule für die Zustimmung gem. § 8 Absatz 2 Nr. 2 PflBG